

Satzung
zum Schutz städtebaulich besonders wertvoller Bäume
in der Gemeinde Engelskirchen
vom

Der Rat der Gemeinde Engelskirchen hat aufgrund des §§ 7 und 41 I f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsschutzgesetz – LG) in der Neufassung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568/SGV NRW 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 185) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der in § 2 bezeichnete Baumbestand zur
- a) Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
 - d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
 - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes
- gegen schädliche Einwirkungen geschützt.
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und vor schädlichen Einwirkungen zu bewahren.

§ 2
Geltungsbereich, geschützte Bäume

Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes, der im Baumkataster der Gemeinde Engelskirchen aufgeführten Bäume. Sie schützt Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Das Baumkataster ist Bestandteil der Baumschutzsatzung.

§ 3
Regelungen zum Schutz der Bäume

- (1) Die nach den Vorschriften dieser Satzung geschützten Bäume dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde Engelskirchen nicht entfernt oder verändert werden. Untersagt ist die Zerstörung oder Beschädigung eines geschützten Baumes einschließlich seiner Wurzeln.

- (2) Eine Entfernung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 liegt vor, wenn der Baum gefällt oder abgeschnitten wird.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum verhindern.
- (4) Eine Zerstörung bzw. Beschädigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen ohne Erlaubnis Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben führen können; hierzu gehören auch Störungen des Wurzelbereichs unterhalb der Baumkrone (Kronenaufbaubereich), insbesondere durch:
- a) Befestigen der Fläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Laugen, Säuren, Farben oder Abwässern.
 - d) Anwendung von chemischen Bekämpfungsmitteln (Herbizide, Insektizide, Fungizide o. ä.), soweit sie nicht für die Anwendung unter oder an Gehölzen durch die biologische Bundesanstalt zugelassen sind,
 - e) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - f) Anwendung von Streusalzen und sonstigen auftauenden Stoffen, soweit nicht durch Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen
- a) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume,
 - b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; diese sind der Gemeinde Engelskirchen unverzüglich anzuzeigen,
 - c) die Entfernung abgestorbener Bäume; diese sind vor der Fällung der Gemeinde Engelskirchen anzuzeigen.
- (6) Der Eigentümer des Grundstücks, auf welchem sich der Baum befindet, ist verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um verbotene Handlungen nach § 3 Abs. 1 und 2 durch Dritte zu verhindern. Hierzu gehört insbesondere die Pflicht, Nutzungsberechtigte, Mieter, Mitbewohner, auf dem Grundstück tätige Firmen sowie Rechtsnachfolger über die Schutzwürdigkeit des Baumbestandes in Kenntnis zu setzen. Steht das Grundstück im Eigentum mehrerer Personen, hat jede gesamtschuldnerisch für die Erfüllung dieser Verpflichtungen einzustehen.

§ 4 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde Engelskirchen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf seine Kosten bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen. Diese Anordnung kann mit der Maßgabe ver-

bunden werden, dass die geforderten Arbeiten von geschultem Fachpersonal durchzuführen sind.

- (2) Die Gemeinde Engelskirchen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Ausnahmen oder Befreiungen zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume werden von der Gemeinde Engelskirchen erteilt. Diese werden nur erteilt, wenn eine Veränderung nicht ausreicht.

- (2) Die Ausnahme ist zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, die Bäume zu beseitigen oder wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
- b) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
- c) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
- d) durch den Baum vor Fenstern der Zufluss von Licht und Sonne wesentlich beeinträchtigt wird;
- e) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
- f) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (3) Die Befreiung kann erteilt werden, wenn

- a) die Versagung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde;
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen.

- (4) Über die Erteilung einer Befreiung entscheidet der Rat der Gemeinde Engelskirchen oder der zuständige Ausschuss.

§ 6

Beantragung von Ausnahmen oder Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Engelskirchen schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn in anderer Weise der Standort des geschützten Baumes dargestellt werden kann.
- (2) Die Entscheidung über Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (3) Um Brut- und Aufzuchtplätze der heimischen Tierwelt nicht zu gefährden, darf die genehmigte Fällung von Bäumen vom 1. März bis zum 30. September des Jahres nicht durchgeführt werden. Nur bei akuter Unfallgefahr kann hierzu eine Ausnahme erteilt werden.

§ 7

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück, auf dem sich ein geschützter Baum befindet, eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. Soweit die Kronenauslage von geschützten Bäumen auf angrenzenden Grundstücken über das Baugrundstück reicht, ist dies im Lageplan maßstabsgerecht darzustellen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.

§ 8

Betretungsrecht

Die Beauftragten der Gemeinde Engelskirchen sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Verweigert der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte den Beauftragten der Gemeinde Engelskirchen den Zutritt, entscheidet der Bürgermeister gemäß § 4 Abs. 1 nach freier Würdigung des Sachverhaltes.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Ziffer 17 des Landschaftsgesetzes NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig durch diese Satzung geschützte Bäume zerstört oder beschädigt oder Auflagen und Anordnungen gemäß § 4 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 71 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Gemeinde Engelskirchen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Engelskirchen, den

Dr. Gero Karthaus
(Bürgermeister)